



---

Regierungsrat

Luzern, 26. Juni 2018

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 505**

Nummer: A 505  
Protokoll-Nr.: 665  
Eröffnet: 30.01.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement

### **Anfrage Steiner Bernhard und Mit. über Massnahmen im Bereich der Sonderschulung «Verhalten»**

Am 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) in Kraft getreten. Seither tragen die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf in der obligatorischen Schulzeit. Einen wesentlichen Teil der sonderpädagogischen Massnahmen hatte bis zu diesem Zeitpunkt die Invalidenversicherung mitfinanziert und mitgeregelt. Im Kanton Luzern wird die Sonderschulung seither zu je 50 Prozent vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Die Umsetzung der NFA bzw. die Ablösung der IV im Bereich Sonderpädagogik wurde auf gesamtschweizerischer Ebene von der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) begleitet. Das Sonderpädagogik-Konkordat ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, im Bereich der Sonderpädagogik zusammenzuarbeiten, um die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz) umzusetzen. Zudem beinhaltet es den Grundsatz, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Regelschule zu fördern und integrative Lösungen den separativen vorzuziehen. Ihr Rat hat am 6. April 2009 den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat beschlossen. Die Anliegen des Sonderpädagogik-Konkordats haben wir im kantonalen Konzept für die Sonderschulung vom 7. September 2012 aufgenommen. Die folgenden Zahlen zeigen auch die Umsetzung dieses Auftrags in der Praxis:

Die Zahl der Lernenden in der Volksschule betrug im Schuljahr 2013/2014 rund 38'600 und im Schuljahr 2017/2018 etwas weniger als 40'000 Lernende. Der gesamte Anteil an Lernenden mit Sonderschulbedarf ist in diesen fünf Jahren stabil geblieben und liegt bei rund 3,3 Prozent. Der Anteil der Lernenden mit Sonderschulbedarf, die separativ geschult werden, ist zugunsten der integrativen Sonderschulung von 75,5 Prozent auf 62,5 Prozent gesunken. Die Lernenden mit einer Verhaltensbehinderung machen dabei rund 30 Prozent aus. In der separativen Sonderschulung hat die Zahl der Lernenden mit Verhaltensbehinderung nur leicht abgenommen, in der integrativen Sonderschulung ist sie gestiegen. Insgesamt ist die Zahl der Lernenden mit Verhaltensbehinderung in diesen fünf Schuljahren von 377 auf 434 gestiegen (15 Prozent).

Lernende mit Verhaltensbehinderungen stellen die Lehrpersonen meistens vor grosse Herausforderungen. In vielen Fällen wird jedoch eine separate Sonderschulung von den Eltern nicht mitgetragen. Zudem sollen gemäss Auftrag des Bundes nach Möglichkeit integrative

Lösungen realisiert werden. Die Dienststelle Volksschulbildung empfiehlt den Schulen und den Lehrpersonen im Rahmen der Umsetzung der Integrativen Förderung und/oder der schwierigen Situationen eine Reihe von präventiven Massnahmen: Einführung von altersgemischten Klassen, Einsatz von Klassenassistentinnen, regelmässige Pflege der Elternkontakte. Zudem ist es wichtig, dass die Schule gegenüber der Problematik eine gemeinsame Haltung einnimmt. Bevor die Situation zu eskalieren droht, sollen rechtzeitig geeignete Massnahmen eingesetzt werden. Niederschwellige Massnahmen sind u.a.: Ressourcen der IF-Lehrpersonen erhöhen, rechtzeitig eine Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) anfordern oder die Schulsozialarbeit einbeziehen, eine Schulinsel organisieren, allenfalls befristete Dispensationen erteilen. Als hochschwellige Massnahmen können SOS-Massnahmen (z.B. zusätzliche Lektionen, IF-Lektionen oder Einsatz einer Klassenassistentenz), integrative oder separative Sonderschulung bei der Dienststelle Volksschulbildung beantragt werden. Obwohl die Anforderungen an die Lehrpersonen bei IS Verhalten gross sind, bewährt sich der Einsatz der erwähnten Massnahmen in der Praxis grösstenteils. Wir betrachten daher die integrative Sonderschulung auch bei IS Verhalten insgesamt als Erfolg.

Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Bevor eine sonderschulische Massnahme erfolgt, werden präventive Massnahmen geprüft. Bei wie vielen Kindern der Volksschule werden jährlich Massnahmen zur Prävention von Verhaltensbehinderungen gesprochen? Wie ist die Tendenz der letzten Jahre?

Eine Umsetzungshilfe der DVS zeigt den Schulleitungen auf, welche Massnahmen sie ergreifen können, bevor sie einen Antrag auf Sonderschulung stellen (z.B. Klassenwechsel, Unterstützung durch den Schulpsychologischen Dienst, Einsatz der Schulsozialarbeit). Die Zahlen dazu sind nicht bekannt, da diese Massnahmen in der Kompetenz der Schulleitungen liegen.

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) kann zur Prävention von Sonderschulung Unterstützungsmassnahmen bewilligen für Lernende mit Beeinträchtigungen oder ausgewiesenem auffälligem Verhalten, welche die Fallhöhe für eine Sonderschulmassnahme nicht erreichen. Sie dienen der Vermeidung oder Aufschiebung einer Sonderschulung (§14a Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007). Die Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung können nicht separat beantragt werden. Die DVS entscheidet bei abgewiesenen Anträgen auf integrative oder separative Sonderschulung, ob im Einzelfall präventive Massnahmen bewilligt werden (z.B. zusätzliche Lektionen, IF-Lektionen oder Einsatz einer Klassenassistentenz). Voraussetzung ist, dass die Regelschule bereits eigene zusätzliche Unterstützungsangebote für die betreffenden Lernenden eingesetzt hat. Im Schuljahr 2016/2017 wurden bei 25 Lernenden Massnahmen zur Prävention bewilligt, im 2017/2018 bei 12 Lernenden und fürs Schuljahr 2018/2019 sind bei 35 Lernenden Massnahmen zur Prävention verfügt worden.

Zu Frage 2: Die Tarife für integrierte Sonderschulung «Verhalten» sind mit einem Kostendach von 40'000 bis 42'000 Franken beziffert. Darin eingeschlossen ist auch die psychologisch-therapeutische Beratung der Eltern. Wie hoch ist der anteilmässige Zeitbedarf für die Betreuung des Kindes? Wie hoch ist der anteilmässige Zeitbedarf für die Betreuung der Eltern?

Die Schulleitung der Regelschule stellt gemeinsam mit der zuständigen Fachperson der durchführenden Stelle die Massnahmen gemäss Bedarf des/der betreffenden Lernenden und seines Umfelds individuell zusammen. Dabei ist das Kostendach von 40'000 bis 42'000 Franken sowie folgender Rahmen einzuhalten:

- Beratung/Coaching der Familie: max. 30 Beratungsstunden pro Schuljahr
- Beratung/Coaching der Schule: min. 20, max. 50 Beratungsstunden pro Schuljahr

Die Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst kostet 150 Franken, diejenige durch die Sonderschulen 200 Franken pro Stunde (längere Anfahrtswege und Mehraufwand für Einarbeitung in Dossiers). Die restlichen Ressourcen stehen für Unterstützungsmassnahmen des/der Lernenden zur Verfügung (Heilpädagogische Förderung, Zusatzlektionen Regelschullehrperson, Klassenassistenten, Schuldienstmassnahmen).

Mindestens 24 Prozent (bei einer ganzen Pauschale), maximal 62 Prozent (bei einer halben Pauschale) der verfügbaren Ressourcen werden für die Beratung von Familie und Schule eingesetzt, der Rest wird für die Unterstützung des/der Lernenden im Klassenzimmer verwendet. Die Beratung der Familie im Rahmen der integrativen Sonderschulung Verhaltensbehinderung fokussiert auf schulbezogene erzieherische Fragen. Wenn ein Familiensystem durch umfassende und schwerwiegende Probleme belastet ist, müssen intensivere Massnahmen durch die Gemeinde oder die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeleitet werden.

Zu Frage 3: Bei wie vielen Schülern erfolgt eine Sonderschulung in Privatschulen? Wie ist die Entwicklung der letzten fünf Jahre? Was kostet die Sonderschulung in Privatschulen jährlich? Wie hoch ist der Anteil der «verhaltensbedingten» Sonderschüler?

Gemäss § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Sonderschulung können im Einzelfall Lernende mit Verhaltensbehinderung in privaten Regelschulen geschult werden. Diese Form der Sonderschulung eignet sich nur für wenige Lernende mit ausgewiesener Verhaltensbehinderung (in der Regel Lernende mit auf sich bezogenen Störungen), da in einer Privatschule in der Regel keine spezialisierten heilpädagogischen Fachpersonen zur Verfügung stehen.

	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Anzahl Lernende in privaten Regelschulen	645	618	675	571	554
davon Lernende mit Verhaltensbehinderung	76	64	53	43	31

Die Sonderschulung in einer privaten Regelschule im Kanton Luzern kostet zwischen 24'000 und 30'000 Franken pro Schuljahr.

Zu Frage 4: Wie ist es möglich, dass per Verordnung (§ 32 der Verordnung über die Sonderschulung) das private Institut für Heilpädagogik und Psychotherapie Luzern quasi monopolistisch für die psychologische Betreuung und Therapie der Kinder mit Verhaltensproblemen verantwortlich ist?

Diese Regelung ist historisch bedingt. Das erwähnte private Institut wurde bereits von der Invalidenversicherung unterstützt. Nach der Umsetzung der NFA wurde die Lösung beibehalten, da die Erfahrungen mit diesem Institut gut waren. Eine allgemeine Ausdehnung dieser Regelung auf weitere Stellen war bis heute kein Thema, da Psychotherapien nicht gesetzlich angeboten und finanziert werden müssen. Neben dem Institut für Heilpädagogik und Psychotherapie, Luzern, werden auch Therapien beim Institut Dr. Rüfenacht, Luzern, unterstützt.

Zu Frage 5: Mit welchem Betrag werden die Therapien am Institut für Heilpädagogik und Psychotherapie Luzern abgegolten? Wie hoch sind die Aufwendungen pro Jahr?

Gemäss § 32 der Verordnung über die Sonderschulung leisten Kanton und Gemeinden einen Beitrag von je 15 Franken pro Behandlungseinheit an die durch die IV und die Krankenkassen nicht gedeckten Kosten der psychotherapeutischen Behandlung beim Institut für Heilpädagogik und Psychotherapie (IHP) oder einer andern vergleichbaren Institution. Die

zweite, von der DVS unterstützte Institution ist das Institut Dr. Rüfenacht. Das Kostendach für Beiträge ans IHP beträgt 90'000 Franken pro Kalenderjahr. Die Beiträge ans Institut Dr. Rüfenacht liegen unter 5'000 Franken pro Jahr.

Zu Frage 6: Ein Teil der Schüler mit einer sonderschulischen Massnahme «Verhalten» ist von einem Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS) betroffen. Durch wen erfolgt die ADHS-Diagnostik? Durch wen erfolgt die medikamentöse Einstellung mit Ritalin? Was passiert, wenn die Eltern eine medikamentöse Therapie mit Ritalin verweigern?

Die Diagnostik von ADHS wird durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst der Luzerner Psychiatrie vorgenommen. Auch private Kinder- und Jugendpsychiater/innen sowie Fachärzte/-ärztinnen für Kinder und Jugendmedizin sind befähigt und berechtigt, diese Diagnose zu stellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die abklärende Stelle den Erziehungsberechtigten bei einer ADHS-Diagnose mögliche Therapien vorschlägt, zum Beispiel verhaltenstherapeutische Massnahmen oder eine medikamentöse Therapie (beispielsweise mit Ritalin oder Concerta). Ritalin ist ein rezeptpflichtiges Medikament, welches von einem Arzt/einer Ärztin oder einem/einer Psychiater/in verschrieben wird. Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die medikamentöse Behandlung ihrer Kinder. Es ist in ihrer Kompetenz, einer allfälligen Therapie mit Ritalin zuzustimmen oder sie abzulehnen. Sind die Kinder oder Jugendlichen urteilsfähig, werden sie in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

Zu Frage 7: Welche Rolle im Ablauf der Abklärung kommt den betreuenden Haus- und Kinderärzten zu?

Gemäss § 20 der Verordnung über die Sonderschulung führt der Schulpsychologische Dienst (SPD) oder der Fachdienst für Sonderschulabklärungen der DVS die Sonderschulabklärungen durch. Dabei bezieht die abklärende Stelle alle vorhandenen Berichte über das betreffende Kind mit ein. Ist ein Hausarzt oder eine Kinderärztin involviert, fliessen auch ihre Berichte oder mündlichen Informationen in die Empfehlung ein. Die DVS stützt sich bei ihrem Entscheid schwerpunktmässig auf den Abklärungsbericht und die Empfehlung des SPD resp. des Fachdienstes für Sonderschulabklärungen, berücksichtigt aber alle verfügbaren relevanten Berichte.